

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
20.08.2024	15.1 Kommunal- und Finanzaufsicht	15.1-10.02.01 e

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	28.08.2024	Beschluss
Kreistag	16.09.2024	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Kopie der Niederschrift der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 05. Juli 2024 (ohne Listen)
2. Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses am 09.06.2024

Betreff:

Gültigkeit der Wahl einer Landrätin / eines Landrats am 9. und 30. Juni 2024

1 BESCHLUSS

- 1.1 Es wird die Gültigkeit der Wahl einer Landrätin / eines Landrats am 9. und 30. Juni 2024 festgestellt. Gewählt wurde Herr Carsten Braun (CDU).
- 1.2 Gegen die Wahl wurden keine Einsprüche erhoben.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

entfällt

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

entfällt

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

entfällt

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

entfällt

2.5 Befristung der Regelung/en:

entfällt

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

entfällt

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

entfällt

3 BEGRÜNDUNG

Nach § 50 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) hat der Kreistag über die Gültigkeit der Wahl und über eingelegte Einsprüche zu beschließen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2023 (VL 153/ 2003) gemäß § 42 KWG den 9. Juni 2024 als Termin der Landratswahl festgelegt und den 30. Juni 2024 als Termin für eine Stichwahl bestimmt.

Die Information und Einrichtung des Kreiswahlausschusses erfolgte mit Schreiben vom 20. März. Der Wahltag wurde gemäß § 61 Kommunalwahlordnung (KWO) am 14. Februar 2024 bekannt gemacht (Veröffentlichung am 20. Februar 2024). Bis zum rechtlich normierten Stichtag (69. Tag vor der Wahl gemäß § 13 KWG i.V.m. § 45 KWG) wurden vier Wahlvorschläge abgegeben, die der Kreiswahlausschuss am 58. Tag vor der Wahl (§ 15 Abs. 1 KWG i.V.m. § 67 Abs.1 KWG), also am 12. April 2024, alle zugelassen hat. Gemäß § 15 Abs. 4 KWG i.V.m. § 45 KWG wurden die Wahlvorschläge am 12. April 2024 bekannt gemacht (Veröffentlichung erfolgte am 17. April 2024).

Das Ergebnis der Wahl vom 9. Juni 2024 wurde vom Kreiswahlausschuss gemäß § 47 KWG in der Sitzung am 14. Juni 2024 festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	194.482
Zahl der Wähler/-innen:	109.381
Zahl der ungültigen Stimmen:	2.595
Zahl der gültigen Stimmen:	106.786

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber:

1. Herr Carsten Braun	CDU	47.402 Stimmen	(44,39 %)
2. Herr Frank Inderthal	SPD	42.210 Stimmen	(39,53 %)
3. Herr Christopher-Ray Lenz	Die Partei	9.047 Stimmen	(8,47 %)
3. Herr Thassilo Hantusch	Die Heimat	8.127 Stimmen	(7,61 %)

Die Bekanntmachung dieser Feststellung des Kreiswahlausschusses erfolgte gemäß § 23 KWG i.V.m. § 47 KWG am 18. Juni 2024 (Veröffentlichung am 22. Juni 2024).

Das Ergebnis der erforderlichen Stichwahl vom 30. Juni 2024 stellte der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 5. Juli 2024 wie folgt fest:

Zahl der Wahlberechtigten:	194.337
Zahl der Wähler/-innen:	60.936
Zahl der ungültigen Stimmen:	509
Zahl der gültigen Stimmen:	60.427

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber:

1. Herr Carsten Braun	CDU	30.915 Stimmen	(51,16 %)
2. Herr Frank Inderthal	SPD	29.512 Stimmen	(48,84 %)

Der Kreiswahlausschuss hat festgestellt, dass der Bewerber Herr Carsten Braun mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat des Lahn-Dill-Kreises gewählt ist.

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte am 5. Juli 2024 (Veröffentlichung am 11. Juli 2024). Einsprüche gegen das Ergebnis der Wahl gemäß § 49 KWG i.V.m. § 25 KWG haben sich innerhalb der zwei-Wochen-Frist nicht ergeben.

Insofern beschließt der Kreistag gemäß den Vorgaben des § 50 KWG über die Gültigkeit der Wahl. Gegen die Feststellung der Gültigkeit besteht gemäß § 51 KWG die Möglichkeit der Klage.

Der besondere Kreiswahlleiter

gez.: Strack-Schmalor
Leitender Verwaltungsdirektor